

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2018

Herausgegeben in Hildesheim am 03. Januar 2018

Nr. 1

Inhalt	Seite
14.12.2017 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Harsum für das Haushaltsjahr 2018	2
18.12.2017 - Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Oberschule Krüger-Adorno-Schule Elze mit Ablauf des Schuljahres 2017/18, Landkreis Hildesheim	5
20.12.2017 - 3. Änderungsverordnung zur Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer der Stadt Hildesheim (Taxentarifordnung) vom 25.09.2006	11
27.12.2017 - Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover	13
28.12.2017 - Sitzung des Schul- und Kulturausschusses, Landkreis Hildesheim	14

Impressum

Herausgeber:

Druck:

E-Mail-Adresse:

Ansprechpartnerin:

Landkreis Hildesheim, Dezernat II, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druckerei des Landkreises Hildesheim

amtsblatt@landkreishildesheim.de

Frau Käsler, 101 - Personal- u. Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309 - 1471, E-Mail: Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de

Frau Hoffmann, 101 - Personal- u. Hauptamt Tel. (0 51 21) 309 - 1472, E-Mail: Petra.Hoffmann@landkreishildesheim.de

Haushaltssatzung der Gemeinde Harsum für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Harsum in der Sitzung am 14.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	19.869.500 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	20.607.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.859.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	19.530.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	6.807.100 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	6.784.100 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	632.800 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.608.200 Euro

Festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf	26.298.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf	28.922.900 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.143.100 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |



Harsum, den 14.12.2017

.....
Litfin
Bürgermeister

Verkündung der Haushaltssatzung 2018

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Harsum für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 08.01.2018 bis 16.01.2018 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Gemeinde Harsum,
Oststr. 27,
31177 Harsum**

öffentlich aus.

Harsum, den 02.01.2018
Ort, Datum

**Gemeinde Harsum
Der Bürgermeister**

Landkreis Hildesheim
Der Landrat

Hildesheim, den 18.12.2017

Allgemeinverfügung

zur Aufhebung der Oberschule Krüger-Adorno-Schule Elze mit Ablauf des Schuljahres 2017/18

Die Oberschule Krüger-Adorno-Schule Elze wird mit Ablauf des Schuljahres 2017/18 aufgehoben. Hierzu hat der Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung am 20.06.2017 nachstehenden Beschluss gefasst:

1. Im Schuljahr 2017/18 wird an der Krüger-Adorno-Schule, Oberschule Elze, zum letzten Mal im Jahrgang 5 eingeschult.
2. Die Schule wird zum Ende des Schuljahres 2017/18 im Sommer 2018 aufgehoben. Schülerinnen und Schüler aus Elze können insbesondere an der Oberschule Marienbergsschule Nordstemmen mit beschult werden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die für diese schulorganisatorische Maßnahme erforderliche Genehmigung nach § 106 Abs. 8 in Verbindung mit Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde einzuholen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

4. Der Kreistag fordert die Schulleitungen der Marienbergsschule und der Krüger-Adorno-Schule auf und bittet sie, für einen reibungslosen Übergang zu sorgen. So soll der zukünftige Jahrgang 9 nach seiner Profilwahl einen Sekundar-I-Abschluss machen können.
5. Weiterhin bittet der Kreistag darum, dass die Schulleitungen im verbleibenden Schuljahr 2017/18 ein gemeinsames Schulprofil erstellen, das die erhaltenswerten Ansätze und Stärken der Krüger-Adorno-Schule ins neue Profil integriert, wie zum Beispiel die ausgeprägte Förderkultur der Krüger-Adorno-Schule.
6. Der Kreistag hofft, dass möglichst viele Kolleginnen und Kollegen ihre Schülerinnen und Schüler auf dem Weg von Elze nach Nordstemmen begleiten und sagt seine Unterstützung auf diesem Weg zu.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Die sofortige Vollziehung zu den Ziffern 1 und 2 wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung wird einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim wirksam.

Die Begründung ergibt sich aus der dem Kreistagsbeschluss zugrunde liegenden Vorlage Nr.139/XVIII, deren wesentlicher Inhalt nachstehend wiedergegeben ist.

Der Kreistag des Landkreises Hildesheim hat in seiner Sitzung am 30.03.2017 den Bericht zur Schulentwicklungsplanung für die allgemein bildenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Hildesheim und der Stadt Hildesheim, 3. Fortschreibung, beschlossen. Darin ist ausgeführt, dass zur Krüger-Adorno-Schule Elze Handlungsbedarf für schulorganisatorische Maßnahmen im Sinne von § 106 Abs. 1 Nieders. Schulgesetz gesehen wird.

Handlungsbedarf ergibt sich aufgrund der Schülerzahlenentwicklung und der Vorgaben der Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO).

Nach § 4 Abs. 1 SchOrgVO müssen Oberschulen ohne gymnasiales Angebot mindestens zweizügig und dürfen höchstens sechszügig sein. Abweichend vom Klassenbildungserlass, der für Oberschulen eine Schülerhöchstzahl von 28 pro Klasse vorsieht -Teilung ab 29 Schülerinnen und Schülern (SuS)-, ist nach § 4 Abs. 3 SchOrgVO für die Berechnung der Schülerzahlen bei Oberschulen ohne gymnasiales Angebot von 24 SuS je Zug auszugehen. In § 4 Abs. 3 SchOrgVO ist ferner festgelegt, dass die Schülerzahl bis zum 31. Juli 2015 unterschritten werden durfte, wenn -wie beim Landkreis Hildesheim- bei Errichtung der Oberschule gleichzeitig eine organisatorisch zusammengefasste Haupt- und Realschule aufgehoben wurde.

In 2014 wurde mit dem Niedersächsischen Kultusministerium (MK) geklärt, wie das Land die Möglichkeit zur Fortführung der Oberschulen rechtlich beurteilt und welche Maßnahmen von dort ggf. ergriffen werden, wenn nach Ablauf der Übergangsfrist am 31.07.2015 die Größenvorgaben der SchOrgVO nicht mehr erfüllt werden. In der schriftlichen Antwort hat das MK darauf hingewiesen, dass Schulträger gem. § 106 Abs. 1 NSchG verpflichtet sind, Schulen u.a. zusammen zu legen oder aufzuheben, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies erfordert. Deshalb sei davon auszugehen, dass der Schulträger regelmäßig überprüft, ob die Schülerzahlen die Planungsgrößen dauerhaft unterschreiten. Bei dauerhafter Unterschreitung sieht das MK Handlungsbedarf für eine Entscheidung im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches des Schulträgers bis hin zur Beantragung der Aufhebung der Schule oder Zusammenlegung mit einer anderen Schule. Bei einer nur zwischenzeitlichen Unterschreitung der zulässigen Mindestzahlen soll die betroffene Schule mit geeigneten Nachbarschulen gem. § 25 Abs. 1 Satz 2 NSchG eine ständige organisatorische Zusammenarbeit vereinbaren.

Der Landesgesetzgeber hat bei der Änderung des NSchG zum 01.08.2015 keine Maßnahmen im Hinblick auf diese Thematik ergriffen. Der Erlass enthält noch den Hinweis, dass die Übergangsvorschrift in § 4 Abs. 3 SchOrgVO, wonach bei Oberschulen ohne gymnasiales Angebot die Schülerzahl von 24 bis zum 31.07.2015 unterschritten werden darf, nicht als Befristung der Genehmigung der Oberschule zu verstehen ist. Die Genehmigung ist ohne eine Befristung erfolgt.

Aktuelle Schülerzahl der Krüger-Adorno-Schule 2016/17 gesamt 166 (Vorjahr 184):

Jahrgang	SLK	5.KI	6.KI	7.KI	8.KI	9.KI	10.KI
Schülerzahl	22	12	21	29	26	19	37

Dieses sind die von der Schule für die amtliche Statistik zum Stichtag 18.08.2016 an das Land gemeldete Schülerzahlen, in denen Wiederholer, Rückläufer und Schulwechsler der vorherigen Jahre enthalten sind.

Angesichts der aktuellen Schülerzahlen, aber auch der Prognosen (Seite 59 SEP-Bericht, 3. Fortschreibung) zeichnet sich auch wie schon im Vorjahr ab, dass die Planungsgröße von 48 SuS dauerhaft unterschritten wird (diese Planungsgröße wird in keinem der Jahrgänge erreicht).

In den letzten Jahren ist ein kontinuierlicher Rückgang der Schülerzahlen zu verzeichnen. Von 254 SuS im Schuljahr 2009/2010 besuchen im Schuljahr 2016/17 nur noch 166 SuS die Krüger-Adorno-Schule. Das ist ein Rückgang von rd. 34 %. Ohne die Neuaufnahme von 22 Flüchtlingskindern zum Schuljahr 2016/17 in 2 Sprachlernklassen, die zum Ende des Schuljahres 2016/17 auslaufen, läge die derzeitige Gesamtschülerzahl bei 144 SuS. Der Rückgang wird auch in den Anmeldezahlen des 5. Jahrganges deutlich. In den letzten 4 Jahren ist die Anmeldezahl von 34 auf 12 SuS zurückgegangen. Setzt sich dieser Trend fort, so wird die Krüger-Adorno-Schule spätestens in vier Jahr durchgängig einzügig sein.

Unter Beachtung der vorstehend erwähnten Ausführungen des MK sieht sich der Schulträger in der Pflicht, schulorganisatorische Maßnahmen zu ergreifen, weil von einer zwischenzeitlichen Unterschreitung der Mindestschülerzahlen realistisch nicht mehr die Rede sein kann.

Als schulorganisatorische Maßnahmen kämen die Aufhebung der Krüger-Adorno-Schule oder ihre Zusammenlegung mit der Marienbergsschule Nordstemmen in Betracht.

Die Zusammenlegung von Schulen ist die Verschmelzung von zwei (oder mehreren) bisher selbstständigen Schulen derselben Schulform, die dadurch als solche untergehen, zu einer neuen. Die Verwaltung favorisiert daher, die Krüger-Adorno-Schule aufzuheben und die Elzer Schüler/innen an der Marienbergsschule in Nordstemmen mit zu beschulen.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass der Kreistag in seiner Sitzung am 13.12.2010 beschlossen hat, dass der Schulträger die Krüger-Adorno-Schule auslaufen lässt, sobald im 5. Jahrgang nur einzügig aufgenommen wird. Dieser Beschluss wurde bislang nicht vollzogen, besteht aber formell fort.

Neben dem Nichterreichen der Mindestschülerzahlen nach der SchOrgVO und dem nachstehend unter den finanziellen Auswirkungen beschriebenen Sanierungsbedarf des Elzer Schulgebäudes sind auch pädagogische Aspekte entscheidungsrelevant. Da die Lehrerstundenzuweisung nach dem Klassenbildungserlass an die Schülerzahlen gekoppelt ist, dürfte es schwierig sein, ein vielfältiges Unterrichtsangebot vorzuhalten. Zu den Möglichkeiten des pädagogischen Handelns einer solch kleinen Oberschule ist die Nieders. Landesschulbehörde um Stellungnahme gebeten worden. Eine schriftliche Stellungnahme wurde nicht abgegeben, stattdessen ein Beratungsgespräch angeboten. Das Beratungsgespräch mit dem für die Oberschule Elze zuständigen Schulfachlichen Dezernenten der Nieders. Landesschulbehörde hat stattgefunden. Nach Aussage der Nieders. Landesschulbehörde ermöglicht ein größeres Kollegium generell

- eine zielgenaue Unterrichtsversorgung
- die Vermeidung fachfremden Unterrichts
- den fachlichen Austausch zwischen den Lehrkräften
- die Einrichtung von Fachkonferenzen.

Für kleine Schulen sei die Pflege des Qualitätsmanagements eine große Herausforderung und der fachwissenschaftliche Austausch sei schwierig. Insgesamt könnten größere Systeme Defizite besser ausgleichen, insbesondere im Fachlehrerbereich.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Akzeptanz der Krüger-Adorno-Schule über Jahre hinweg abgenommen hat. Die Abwanderung Elzer Schüler/innen zu einer Gesamtschule hat im Übrigen schon weit vor der Gründung der KGS Gronau begonnen. Seinerzeit sind die Schüler/innen an die KGS Salzhemmendorf gegangen. Durch die neu entstandene KGS Gronau sind die Schülerströme lediglich umgelenkt worden. Die Schüler/innen verbleiben jetzt im Kreisgebiet.

Finanzielle Auswirkungen

Vor dem Hintergrund des bereits zitierten Kreistagsbeschlusses vom 13.12.2010 und der absehbaren Einzigigkeit wurden die bauunterhalterischen Maßnahmen auf ein Mindestmaß zurückgefahren. Grundsätzlich bestehen bei dem Schulgebäude in Elze aufgrund des Alters der Bausubstanz erhöhte Rückstände in der baulichen Unterhaltung. Der Sanierungsbedarf für einen dauerhaften Weiterbetrieb ist von der Gebäudewirtschaft ermittelt worden und beträgt nahezu 2 Mio. Euro. Als größte Posten fallen rd. 400.000 € für Fenster, 350.000 € für Brandschutz, rd. 240.000 € für Dachflächen, 150.000 € für die Heizung und 120.000 € für Elektro an.

Bei Rückgabe des Schulgebäudes der Krüger-Adorno-Schule an die Stadt Elze entfielen die Betriebskosten, die im Haushaltsjahr 2016 insgesamt rund 383.000 € betragen haben.

In Nordstemmen gibt es neben dem Schulgebäude im Schlingweg das frühere Orientierungsstufengebäude in der Jahnstraße, das bis zum Schuljahr 2014/15 noch als Außenstelle der OBS Marienbergsschule diente. Dieses Gebäude wurde in 2015/16 als Flüchtlingsunterkunft hergerichtet und genutzt. Ein Rückbau zu Schulraum wäre möglich, aber nach groben Schätzungen recht aufwändig. Deshalb prüft die Verwaltung gegenwärtig auch noch andere Möglichkeiten zur Konzentration der Beschulung im Schlingweg.

Nach einem ersten Gespräch mit der Schulleitung der Marienbergsschule hält es die Verwaltung für möglich, auf das Schulgebäude in der Jahnstraße zu verzichten. Das setzt allerdings eine gemeinsame jahrgangswise Klassenbildung voraus, also keine selbständigen Elzer und keine selbständigen Nordstemmer Klassenverbände nebeneinander. Für die so entstehenden größeren Klassen sollten die vorhandenen AUR auskömmlich sein. Dies umso mehr, wenn die beiden Sprachlernklassen der OBS Elze aufgelöst sind und die Schülerzahlen der OBS Elze bei absehbarer Einzigigkeit im kommenden Jahrgang 5 und bei gleichzeitigem Abgang der beiden jetzigen Klassen 10 weiter abnehmen.

Welche Auswirkungen sich für die Schülerbeförderung ergeben könnten, ist auf der Grundlage der Wohnorte der aktuellen SuS betrachtet worden. Die Beförderung zur Marienbergsschule sollte sich weitgehend im Linienverkehr abwickeln lassen. Gleichwohl! ist nicht auszuschließen, dass auch Freistellungsverkehr aus Teilbereichen der Samtgemeinde Leinebergland einzurichten ist. Mit den Linienbussen, die morgens zunächst die KGS Gronau bedienen, wäre eine pünktliche Ankunft zum Schulbeginn nicht zu bewerkstelligen. Ein späterer Schulbeginn könnte Freistellungsverkehr nach Schulschluss erforderlich machen.

Auf jeden Fall würden Mehrkosten allein schon deshalb anfallen, weil bislang nicht anspruchsberechtigte Elzer SuS (aktuell 60 SuS) zu Fahrschülern/innen würden. Für eine genauere Schätzung müsste mit der RVHi geklärt werden, inwieweit die Marienbergschule im Linienverkehr bedient werden kann. Zudem ist ungewiss, wie sich die Schülerzahlen entwickeln, wenn öffentlich bekannt wird, dass ab dem Schuljahr 2018/19 an der OBS Elze im Jahrgang 5 nicht mehr eingeschult wird. Es ist auch nicht auszuschließen, dass Eltern jetzt in Elze beschulter SuS versuchen würden, einen Schulwechsel zu erreichen (andere Schulform).

Fazit:

Da vom 28.04. bis 09.05.2017 die Anmeldungen für den Jahrgang 5 des Schuljahres 2017/18 gelaufen sind, sind schulorganisatorische Maßnahmen in Bezug auf die Krüger-Adorno-Schule frühestens ab dem Schuljahr 2018/19 möglich. Angesichts der geschilderten Sach- und Rechtslage sowie der finanziellen und sonstigen Auswirkungen wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, die OBS Elze mit Ablauf des Schuljahres 2017/18 aufzuheben und die dort noch eingeschulten SuS ab dem Schuljahr 2018/19 an der OBS Nordstemmen mitzubeschulen. Dieser Schritt dürfte zudem die Schülerzahlen der Marienbergschule stabilisieren.

Aufgrund des Kreistagsbeschlusses und des gestellten Antrages vom 04.07.2017 hat die Niedersächsische Landesschulbehörde -Regionalabteilung Hannover- mit Bescheid vom 27.11.2017 die Genehmigung zur Aufhebung der Oberschule Krüger-Adorno-Schule Elze gem. § 106 Abs. 1 i.V.m. Abs. 8 NSchG mit Ablauf des Schuljahres 2017/18 erteilt. Damit ist der Kreistagsbeschluss vom 20.06.2017 wirksam geworden.

Unterlagen, die der Entscheidung des Kreistages zugrunde gelegen haben, sowie die Protokolle der Sitzung des Ausschusses für Schule, Bildung und Kultur und des Kreistages können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung im Schulamt des Landkreises Hildesheim, Zimmer 509, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist erforderlich, um es allen Beteiligten zu ermöglichen, die notwendigen Maßnahmen hinsichtlich der künftigen Gestaltung des Schulbetriebes frühzeitig treffen zu können. Insbesondere bedürfen die Vorbereitungen der Krüger-Adorno-Schule und der Marienbergschule Nordstemmen für einen reibungslosen Übergang eines frühzeitigen und rechtssicheren Handelns. Des Weiteren benötigt auch der Landkreis Hildesheim als Träger der Schülerbeförderung Planungssicherheit, um den Schülertransport rechtzeitig planen und organisieren zu können. Insbesondere die Schülerinnen und Schüler und deren Eltern und Erziehungsberechtigte benötigen frühzeitig eine verbindliche Aussage, damit auch sie planen können.

Aus den vorgenannten Gründen ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse und im Interesse des Schulträgers.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15 in Hannover schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. Nr. 25/2011, S. 367) in der zurzeit geltenden Fassung können bei diesem Verwaltungsgericht in allen verwaltungsrechtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden. Die Voraussetzungen hierfür können Sie unter www.justizportal.niedersachsen.de einsehen.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO hat die Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit der Klage angegriffen wird. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15 in Hannover, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.



Levonen
Landrat

3. Änderungsverordnung

zur Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer der Stadt Hildesheim (Taxentarifordnung) vom 25.09.2006 (Amtsblatt Landkreis Hildesheim 2006, S. 601, in Kraft seit 15.11.2006), zuletzt geändert mit der 2. Änderungsverordnung vom 15.12.2014 (Amtsblatt Lk. Hi. 2014, S. 760)

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20.07.2018 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) in der Fassung vom 25.08.2014 sowie der §§ 10, 17 Satz 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 18.12.2017 folgende 3. Änderungsverordnung der Taxentarifordnung vom 25.09.2006 beschlossen:

Artikel 1

Nr. 1: § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Das Beförderungsentgelt beträgt:

- a) Grundentgelt 3,10 €
- b) zuzüglich 0,10 € für jeweils angefangene 50 m (entspricht 2,00 € je km).

Nr. 2: § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Wird vom Fahrgast ein Taxi mit mehr als 5 Sitzplätzen einschließlich Fahrer (Großraumtaxi) angefordert und es werden mehr als 4 Fahrgäste befördert oder es wird ein Kombitaxi angefordert, ist ein Zuschlag von 5,00 € auf den Gesamtpreis zu entrichten.

Nr. 3: § 5 erhält folgende Fassung:

Der Mindestfahrpreis beträgt 3,10 € (siehe § 4 Abs.1 Buchstabe a dieser Verordnung).

Nr. 4: § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers ist neben dem Grundentgelt und dem evtl. Entgelt für Wartezeiten das tarifmäßige Entgelt nach der durchfahrenen Strecke anhand des Kilometerzählers zu berechnen und zwar mit 2,00 € pro Kilometer (siehe § 4 Abs. 1 Buchstabe b dieser Verordnung).

Nr. 5: § 13 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Geldbuße beträgt nach § 61 Abs. 2 PBefG bis zu 10.000,00 €.

Artikel 2

Um den Begriff „Taxi“ künftig einheitlich in der Verordnung anzuwenden, wird diese an folgenden Stellen geändert:

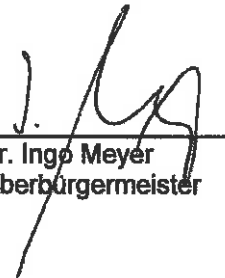
- Der Name der Verordnung wird in „Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxis der Unternehmer der Stadt Hildesheim (Taxitarifordnung)“ geändert.
- § 1 Abs. 1: „Taxen“ wird geändert in „Taxis“

- § 2 Abs. 1, § 3, § 6, § 10 Überschrift und § 10 Abs. 2:
„der Taxe“ wird geändert in „des Taxis“
- § 4 Abs. 6: „in Taxen“ wird geändert in „in Taxis“
- § 10 Abs. 1: „dem Taxenunternehmer“ wird geändert in „dem Taxiunternehmer“ und „der Taxe“ wird geändert in „des Taxis“
- § 11 Abs. 2: „in der Taxe“ wird geändert in „in dem Taxi“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt sechs Wochen nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 20.12.17



Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister

Hinweisbekanntmachung
Zweckverband
für Tierkörperbeseitigung
Südniedersachsen/Hannover

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover hat folgendes bekannt gemacht:

- Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Der vollständige Wortlaut der Bekanntmachung ist im Internet unter der Adresse www.tierkoerperbeseitigung-zweckverband-suedniedersachsenhannover.de veröffentlicht.

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung
Südniedersachsen/Hannover

27. Dezember 2017

Cora Hermenau
Verbandsgeschäftsführerin

Sitzung des Schul- und Kulturausschusses

am Dienstag, dem 09. Januar 2018, findet um 16.00 Uhr,
im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses,
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim
eine Sitzung des Ausschusses für Schule, Bildung und Kultur statt.

Tagesordnung

Sitzung des Schulausschusses mit hinzugewählten Mitgliedern nach dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG)

Öffentliche Sitzung

Vorläufige Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Schülerbeförderung im Landkreis Hildesheim
- Antrag der Gruppe SPD – CDU v. 20.12.2017
4. Einführung eines Jahrgangs 11 in der Fachoberschule (FOS) Technik an der Berufsbildenden Schule (BBS) Werner-von-Siemens-Schule in Hildesheim zum 01.08.2018
Vorlage-Nr.: 297/XVIII
5. Mitteilungen der Verwaltung
6. Anfragen

Hildesheim, den 28.12.2017

Landkreis Hildesheim

Der Landrat

Im Auftrag

gez. Brinkmann